

Verkaufs- und Lieferbedingungen:

1. Geltungsbereich:

Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind wesentlicher, integrierter Bestandteil aller Abschlüsse und Vereinbarungen, welche wir im Zuge der Lieferungen von Fernwärmerohren (wie isopul-Fernwärmerohre, PEX Fernwärmerohre u.a.) samt dazugehörigen Materialien mit Durchführung der Nachisolierung der Schweißnähte bei den Stoßstellen, vornehmen, sowie die Grundlage von rechtlich erheblichen Handlungen, die wir diesbezüglich entwickeln.
Die Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, unserer Vertragspartner, im Folgenden kurz VP genannt, binden uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Annahme der gelieferten Ware (Fernwärmerohre samt Zubehör) gelten diese unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
Abweichungen und Nebenabreden von diesen Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung wirksam.
Sind einzelne Punkte dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, gelten jedoch die übrigen Bestimmungen gleichwohl.

2. Offerte/Preise:

Unsere Angaben sind in allen Punkten gleich bleibend, sofern nicht schriftlich ausdrücklich andere vereinbart werden. Die Preise gelten ab Werk bzw. frei LKW-Baustelle, zuzüglich Mehrwertsteuer und allfälliger sonstiger Abgaben entsprechend diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Dies gilt nicht bei einem Warenwert unter € 2500,00 und von VP beauftragten Expresslieferungen, letztgenannte gehen zu Lasten des VP. Bei den in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, etc. enthaltenen Angaben über Preise, Maße, Leistung, etc. handelt sich um unverbindliche, informative Angaben.
Exportlieferungen werden grundsätzlich in Euro verrechnet und sind auch in Euro zu bezahlen. Wird ausdrücklich eine Zahlung anderer Währung vereinbart, erfolgt die Fakturierung unter Ausschluss jedweden Währungsrisikos für uns. Im Übrigen hat bei Exportgeschäften der VP zu dem vereinbarten Preis die jeweils anfallenden Zölle und sonstigen Abgaben zu entrichten.
Wird bei einem Auftrag bzw. Abschluss die Rücknahme von allenfalls zuviel bestellten Original isopul - Materialien aus dem Standardprogramm vereinbart, werden von uns dem VP für ruck frank gesandte Originalmaterialien in einwandfreiem und tadellos gereinigten Zustand 70% des jeweiligen entsprechenden (anteiligen) Preises gutgeschrieben.

3. Lieferzeit:

Die Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Ausführungs Einzelheiten.
Die Lieferzeitanlagen sind stets als annähernd zu betrachten, soweit nicht bindende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind. Bei den Lieferzeitanlagen wird in Zusammenhang mit den von uns durchzuführenden Nachisolierarbeiten eine gute Witterung zugrunde gelegt.
Außerhalb unseres Einflusses liegende Umstände, wie zum Beispiel Krieg, behördliche Anordnungen, Transportschwierigkeiten, Streiks, betriebliche Störungen, Rohstoffmangel, Änderung der Wetterverhältnisse, Naturkatastrophen, unabhängig, ob sie bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferzeit zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Schlechte Witterungsverhältnisse für das Nachisolieren von Schweißnähten oder sonstigen Montagearbeiten berechtigen uns lediglich, die Lieferzeit zu verlängern. Schadenersatzansprüche stehen in all diesen Fällen dem VP gegen uns nicht zu. Der VP kann von uns lediglich in jenen vorhin genannten Fällen, in denen uns das Rücktrittsrecht zusteht, die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder in angemessener, verlängerter Frist liefern wollen. Erklären wir uns innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer solchen Aufforderung nicht, kann der VP zurücktreten.

4. Versand/Gefahrenübergang:

Der Versand erfolgt in allen Fällen, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort sowie bei Transport durch unsere Leute, auf Gefahr unseres VP. Die Ware (Fernwärmerohre samt Materialien, etc.) gilt mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers als bedingungsgemäß geliefert und dem VP übergeben, ab diesem Zeitpunkt ist daher die Gefahr auf den VP übergegangen. Versandweg und Beförderungsmittel sind unserer Wahl unter Ausschluss jeder Haftung überlassen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Transportversicherung wird nur auf Verlangen des VP und auf dessen Kosten abgeschlossen, dieses Verlangen ist bei Abschluss des Vertrages schriftlich zu stellen. Bestandungen im Zusammenhang mit dem Transport müssen sofort mitgeteilt werden.
Waren (Fernwärmerohre samt Zubehör, etc.), für die ausnahmsweise besondere Qualitätsvorschriften vereinbart wurden oder ins Ausland gehen, darf der VP sofort nach Melden der Versandbereitschaft ab dem Lieferort abnehmen. Unterlässt er dies, gilt die Ware mit dem Verlassen unseres Werkes als bedingungsgemäß geliefert. Versandbereit gemeldete Ware (Fernwärmerohre, Materialien, etc.), die nicht durch unser Verschulden abtransportiert werden können, lagern bei uns oder dritten auf Rechnung und Gefahr des VP.

5. Zahlung

Rechnungen sind zahlbar 30 Tage ab Rechnungsdatum in bar und für uns spesenfrei. Sämtliche Zahlungen sind entweder auf die von uns angegebenen Bankkonten zu überweisen oder bar in die Kassa unseres Unternehmens. Bei Zahlungen innerhalb acht Tagen vergüten wir 2 % Skonto vom Rechnungsnennwert, vorausgesetzt, dass der VP alle Verbindlichkeiten bei uns beglichen hat. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, zur Annahme sind wir nicht verpflichtet.
Unsere VP sind nicht berechtigt, Zahlungen wegen erhobener Mängelrügen oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen, es sei denn, wir haben die Gegenforderung unseres VP schriftlich anerkannt oder eine solche ist aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils festgestellt. Bezüglich Exportlieferungen wird auf Punkt 2 unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verwiesen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen die banküblichen Zinsen (Kreditzinsen), mindestens einen Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, zu verrechnen. Außerdem sind uns alle Mahn- und Inkassospesen, auch außergerichtliche zu ersetzen. Vorauszahlungen des VP werden nicht verzinst. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditfähigkeit des VP zweifelhaft oder stark vermindert erscheinen lassen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns nicht diese Vorauszahlungen oder Sicherheiten geleistet werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren (Fernwärmerohre samt Materialien, etc.) bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der gegenständlichen Lieferung (Rechnungsbetrag, Zinsen, Spesen und Kosten) unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörigen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis unseres Wertantes zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermischung. Dasselbe gilt auch analog bei Bearbeitung unserer Vorbehaltsware durch unseren VP. Für Vorbehaltswaren, die durch den Einbau selbständiger Bestandteile einer Liegenschaft werden oder die unser VP verkauft, tritt der VP seine Ansprüche gegen seine Vertragspartner in der Höhe unserer Forderungen betreffend unserer Vorbehaltsware ab. Diese Forderungsbetrag ist unaufgefordert in den Büchern unseres VP, insbesondere in der Offenen Posten Liste, zu vermerken und über Aufforderung uns auch nachzuweisen. Diese Regelung gilt analog bei Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und Bearbeitung unserer Vorbehaltsware im Sinne der vorhin genannten Ausführungen. Die Kosten und Gebühren der Forderungsbetrag hat der VP zu bezahlen. Von einer Pfändung unserer Vorbehaltsware hat uns unser VP sofort unter Übermittlung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug unseres VP die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auch ohne Rücktritt vom Vertrag einzuziehen. Bei Exportgeschäften verpflichtet sich der VP, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen unser Eigentumsrecht an der gelieferten Ware zu sichern.
Er verpflichtet sich auch, alle nach dem anwendbaren Recht des jeweiligen Bestimmungslandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dritte Parteien als auch Behörden von dem zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalt erforderlichenfalls in Kenntnis zu setzen. Lässt das Recht des Bestimmungslandes Eigentumsvorbehalte nicht zu, gestattet es uns aber, sich anderer Rechte aus dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Unser VP ist verpflichtet, bei allen unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand (Ware) treffen wollen.

7. Gewährleistung:

Wir gewährleisten, dass unsere Fabrikate den technischen Vorgaben entsprechen, die zur Zeit der Bestellung bzw. des Lieferdatums unter Beachtung der Ö-Normen und DIN, sowie EG-rechtlicher Vorschriften, gültig sind. Als Mediumrohre werden alle Rohre nach DIN verwendet. Das Mantelrohr aus PE-HD wird gefertigt nach der einschlägigen DIN, wir gewährleisten eine sorgfältige Wärmedämmung durch Polyurethan-Schaum. Wir gewährleisten eine einwandfreie Isolierung an den auf der Baustelle erstellten Verbindungen, Voraussetzung dafür ist, dass die Muffenverbindungen (Nachisolierungen) durch uns ausgeführt wird. Voraussetzung für eine Gewährleistung ist ferner eine sorgfältige Beachtung unserer Verlege- und Montagehinweise sowie unserer technischen Beschreibungen und Richtlinien sowie die fachgerechte Wartung und Kontrolle unserer Waren, wobei hier auch unter Berücksichtigung der von uns erstellten technischen Richtlinien, etc. ein fachgerechter Fernwärmebetrieb vorausgesetzt wird.
Unsere VP haben bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware (Fernwärmerohre samt Materialien, etc.) am Bestimmungsort, solange sie sich noch in angelieferter Zustand befindet, allfällige Mängel schriftlich zu rügen und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Bei Entdeckung eines Mangels muss die Bearbeitung der Ware eingestellt werden. Allfällige, später entdeckte Mängel- und Schadenfälle sind bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen uns umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist beläuft sich auf ein Jahr ab Übergabe bzw. Empfang der Ware, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sind wir unserem VP zu Gewährleistung verpflichtet, steht uns frei, kostenlos Nachbesserungen (Verbesserungen) oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Andere Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht auf Wandlung, stehen dem VP nicht zu. Die Vermutungsregel des § 924 Satz 2 ABGB wird abgedungen. Für alle, sonst von uns gelieferten, nicht jedoch von uns hergestellten, insbesondere nicht zum Leitungssystem isopul – Verbundsysteme gehörenden Handelswaren und Bauteile (zum Beispiel Kompensatoren, etc.) sowie Medien- und Mantelrohre gelten ausschließlich die Gewährleistungsbestimmungen unserer Vorlieferanten, die wir auf Anforderung mitteilen, in diesem Fall beträgt die Gewährleistungsfrist allerdings nur sechs Monate, sofern nichts anderes bekannt gegeben wird. Tätigkeiten, die wir aufgrund ungerechtfertigter Mängelrügen entwickeln, gelten als Auftrag, dessen Leistung unser VP zu bezahlen hat. Unsere allfällige Beratung bei Planungen ist kostenlos und unverbindlich, der VP ist verpflichtet, diese durch Fachleute überprüfen zu lassen.

8. Produkthaftung:

Unsere Haftung aus dem Titel Produkthaftung richtet sich ausschließlich nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz (PHG). Produkthaftungsansprüche, gestützt auf andere Rechtsvorschriften als dem österreichischen Produkthaftungsgesetz (PHG) werden ausgeschlossen. Unser VP ist verpflichtet, diese Freizeichnung auch im Fall des weiteren Inverkehrbringens auf seine Vertragspartner zu überbinden und diese zu Überbindung auf weitere Vertragspartner bei sonstiger Schad- und Klagohaltung zu verpflichten.
Sind wir verpflichtet, nach dem österr. Produkthaftungsgesetz unserem VP den Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der uns das Produkt geliefert hat, so wird die dazu angemessene Frist mit mindestens sechs Wochen bestimmt. Auch in diesem Fall ist unser VP verpflichtet, diese Nennfrist auf weitere Vertragspartner im Sinn und mit den Wirkungen der vorhin genannten Bestimmungen zu überbinden.
Unsere VP haben die Verpflichtung, die von uns herausgegebenen technischen Richtlinien, Verlege- und Montagehinweise sowie Wartungsvorschriften zu beachten, wobei wir darauf hinweisen, dass wir diese unsere technischen Vorschriften, etc. laufend auf den letzten Stand der Technik bringen. Unsere VP sind ferner verpflichtet, bei Eingang der Ware (Fernwärmerohre, Materialien, etc.) am Bestimmungsort diese augenscheinlich nach allfälligen Fehlern zu kontrollieren.

9. Schadenersatz (ausgenommen Produkthaftung)

Schadenersatzansprüche können ausgenommen Produkthaftung- in jedem Fall nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegen uns geltend gemacht werden, sofern nicht sowieso Schadenersatzansprüche nach diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausgeschlossen sind. Unser VP ist verpflichtet, alles zu tun, um den entstandenen Schaden zu mindern und uns laufend von seinen Bemühungen zu informieren. Die Bestimmungen über die Gewährleistung (Punkt 7) gelten analog. Schadenersatzansprüche aus Mängeln berechtigen nur – bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 7 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Vorliegen von grober Fahrlässigkeit, oder Vorsatz auf unserer Seite – nur zur Nachbesserung (Verbesserung) oder Ersatzlieferung (Austausch), ungeachtet unseres Rechtes an dessen Stelle Geldersatz anzubieten.
Die Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die Kosten der reinen Schadenersatzhebung nicht jedoch auch Prozesskosten, Folgeschäden oder andere Schäden aus positiver Vertragsverletzung, entgangenem Gewinn oder Ersatz für ausgebliebene Einsparungen sowie Ansprüche/Ersatzansprüche, die nicht auf Schäden an den von uns gelieferten Waren/Werkeleistungen beruhen. Aufträge zur Schadensbehebung im Sinne dieser Bestimmungen werden ausschließlich durch uns erteilt. Schadenersatzansprüche verjähren, sofern nicht früher eine Verjährung eintritt, spätestens drei Jahre nach erfolgter Lieferung.

10. Montagen:

Für die Gestellung unserer Spezialmonteure gelten die in unserer Montage - Preisliste angeführten Sätze und Bedingungen. Sofern noch fällige Forderungen offen stehen, können wir die Entsendung von Spezialmonteuren von der Bezahlung eines Vorschusses abhängig machen.

11. Schutzrecht:

Alle Zeichnungen, Änderungen und Kostenvoranschläge, technische Richtlinien, Verlege- und Montageanleitungen sowie Wartungsanleitungen sind unser geistiges Eigentum. Sie genießen den vollen Schutz und dürfen Dritten auch nach Abschluss und Erfüllung unserer Vereinbarung bzw. unseres Vertrages nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zugänglich gemacht werden. Unsere gewerblichen Schutzrechte, wie Markenrechte, Patentrechte und dergleichen, dürfen nur aufgrund ausdrücklicher getrennter schriftlicher Vereinbarung verwendet werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

Erfüllungsort ist Hohenberg. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils für Hohenberg sachlich und örtlich zuständige Gericht. Die Anwendung österreichischen Rechtes wird vereinbart. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.